

Satzung vom 08. März 2018 des "Südtiroler Autorinnen- und Autorenvereinigung SAAV"

Art. 1 (Name und Sitz)

1. Die am 30.11.1980 unter dem Namen Südtiroler Autorenvereinigung gegründete Südtiroler Autorinnen- und Autorenvereinigung SAAV hat ihren Sitz in Bozen und übt ihre Haupttätigkeit in Südtirol aus.

Art. 2 (Dauer)

1. Der Verein hat unbegrenzte Dauer und kann nur mit Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden und wenn folgende Punkte zutreffen:
 - a) Dies die außerordentliche MV beschließt, wobei $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dem Antrag zustimmen müssen,
 - b) Dieser Tagesordnungspunkt in einem spätestens 21 Tagen vor dem Vollversammlungstermin an die Mitglieder verschicktem Rundbrief, in welchen die Gründe für die Auflösung der SAAV angegeben werden, mitgeteilt wurde,
 - c) Nicht bei der Vollversammlung anwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht nicht schriftlich ausüben.
 - d) Das zum Zeitpunkt der Auflösung vorhandene Vermögen muss nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, ansonsten Zwecken der Sozialhilfe.

Art. 3 (Ziel und Zweck)

1. Der politisch unabhängige Verein hat keine Gewinnzwecke und ist der Literatur und ihren ErzeugerInnen verpflichtet. Die Südtiroler Autorinnen- und Autorenvereinigung nimmt die Interessen und Belange ihrer Mitglieder in gesellschaftlicher, kultureller und sozialer Hinsicht wahr und fungiert dabei als "gewerkschaftliche Vertretung". Sie unterstützt ihre Mitglieder bei der Veröffentlichung von Literatur in jeder erdenklichen Form, von der Publikation neuer Texte in Anthologien, über die Veranstaltung von Lesungen, Buchpräsentationen und Debattierformaten, bis zur Förderung des Erscheinens von Büchern und der Unterstützung von Übersetzungen.
2. Zum Erreichen dieser Ziele soll der Verein insbesondere:
 - a) Lesungen und literarische Veranstaltungen organisieren,
 - b) Preise und Stipenden für Autorinnen und Autoren vergeben, die von privaten oder öffentlichen Trägern finanziert werden,
 - c) Sich mit anderen Verbänden und Vereinigungen im In- und Ausland mit ähnlicher Ausrichtung vernetzen und mit diesen kooperieren,
 - d) Als Bindeglied zwischen dem deutsch- und italienischsprachigen Raum Kooperationen besonders innerhalb der Europaregion fördern.
3. Neben den angeführten Haupttätigkeiten, kann die SAAV alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzungen förderlich, nützlich und/oder notwendig sind, sowie kulturelle Aktivitäten durchführen.

- 4 Um dieses Ziel zu erreichen, kann der Verein alle mit dem Vereinszweck direkt oder indirekt zusammenhängenden Geschäfte entgeltlicher oder unentgeltlicher Natur tätigen.

Art. 4 (Gemeinnützigkeit)

- 1 Der Verein verfolgt keine Gewinnzwecke.
- 2 Seine Organisation ist nach den Grundsätzen der Demokratie und Gleichheit der Rechte der Mitglieder aufgebaut, wobei die Vereinsorgane durch Wahlen bestellt werden.
- 3 Während des Bestehens des Vereins dürfen keine Verwaltungsüberschüsse sowie Rücklagen, Reserven oder Kapitalanteile – auch nicht indirekt – verteilt werden. Die Finanzmittel des Vereins sowie etwaige Verwaltungsüberschüsse müssen zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke oder für damit direkt verbundene Zielsetzungen verwendet werden, was auch Mitgliedern zugutekommen kann.

Alle von den Mitgliedern im Sinne der Vereinsziele und –zwecke erbrachten Leistungen erfolgen ehrenamtlich, wie auch alle Vereinsämter ehrenamtlich.

Art. 5 (Mitglieder)

- 1 Die Mitgliedschaft untergliedert sich in:
 - a) Ordentliche Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und stimmberechtigt sind;
 - b) Ehrenmitglieder, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Diese können von der Bezahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages befreit werden oder den Verein nach eigenem Ermessen finanziell unterstützen.
- 2 Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder des Vereins können alle natürlichen Personenm die volljährig sind, sein;
- 3 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Vorstand.

Art. 6 (Aufnahme neuer Mitglieder)

- 1 Über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Art. 7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

- 1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den endgültigen ordentlichen Mitgliedern zu.
- 2 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern sowie alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und die Zwecke dieser in jeder Hinsicht zu fördern.
- 3 Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum 31. März jeden Jahres in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

Art. 8 (Verlust der Mitgliedschaft)

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Ableben des Mitglieds, sowie durch Auflösung des Vereins.
- 2 Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- 3 Der Ausschluss eines Mitgliedes ist vom Vorstand zu beschließen und erfolgt, wenn das Mitglied:
 - a) nicht mehr die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft erfüllt;
 - b) die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane missachtet;
 - c) den Ruf oder das Ansehen des Vereins schädigt;
 - d) den geschuldeten Mitgliedsbeitrag über eine Dauer von zwei Jahren nicht zahlt. Dabei erfolgt die erste Mahnung zum 30. Juni, die zweite zum 30. November, die dritte zum 31. März des Folgejahres und die vierte und letzte zum 30. November des Folgejahres mit endgültiger Fristsetzung zum 31. Dezember des Folgejahres.
- 4 Beim Ausscheiden eines Mitglieds, aus welchem Grund auch immer, hat dieses keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits eingehobener Mitgliedsbeiträge oder eines Vermögensanteils des Vereins. In diesem Fall ist das Mitglied zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die gesamte Dauer des Geschäftsjahres verpflichtet, in dessen Verlauf das Ende der Mitgliedschaft fällt.
- 5 Die Mitgliedschaft ist nicht auf Dritte übertragbar und geht nicht auf die Erbinnen und Erben des Mitglieds über.
- 6 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den, im Abs. 3 Buchstaben a) b) und c) genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.
- 7 Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Schiedsgericht binnen zwei Wochen angerufen werden.

Art. 9 (Vereinsorgane und Amtsdauer)

- 1 Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung (MV);
 - b) der Vorstand;
 - c) die Vorsitzende oder der Vorsitzende
 - d) die Vizevorsitzende oder der Vizevorsitzende;
 - e) das Rechnungsprüfungskollegium;
 - f) das Schiedsgericht.

Art. 10 (Mitgliederversammlung)

- 1 Die MV ist das oberste Organ des Vereins und wird in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung einberufen.
- 2 Eine ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich statt. Eine ordentliche MV kann jederzeit von mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung außerordentlich einberufen werden. Eine außerordentliche MV findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen MV, auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/10 der Mitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfungskollegiums statt.

SAAV

Südtiroler Autorinnen- und Autorenvereinigung

Unione Autrici Autori Sudtirolo

Lia Autores Südtirolo

Silbergasse/Via Argentinien/Strada Silbergasse 15

I-39100 Bozen/Bolzano/Bulsan

info@saaav.it | www.saaav.it

St.Nr./Cod. Fis. 04023060210

MwSt./Part. IVA/Part. IVA IT 0206550210

- 3 Für die ordentliche und außerordentliche MV sind alle Mitglieder mindestens 21 Tage vor dem Datum schriftlich mittels E-Mail oder in gleichwertiger Weise unter Angabe von Ort, Datum, Zeit und Tagesordnung von der oder dem Vorsitzenden einzuladen.
- 4 In der MV verfügt jedes ordentliche Mitglied über ein Stimmrecht. Das stimmberechtigte Mitglied kann sich durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen. Zu diesem Zwecke muss eine schriftliche Vollmacht vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann nicht mehr als zwei andere stimmberechtigte Mitglieder vertreten.
- 5 Die ordentliche und außerordentliche MV ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte plus eines der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch bevollmächtigte Mitglieder vertreten ist und beschließt mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.
- 6 Ist eine ordentliche oder außerordentliche MV zum Zeitpunkt, zu dem sie einberufen wurde, nicht von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder beschickt, so ist die Mitgliederversammlung 15 Minuten nach dem angesetzten Termin neuerlich einberufen; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- 7 Die Beschlussfassungen und Wahlen in der MV erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse der außerordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen im Falle der Satzungsänderungen (Art. 11, Abs.2 a)) und der Enthebung des Vorstandes in seiner Gesamtheit, der Mitglieder des Rechnungsprüfungskollegiums und des Schiedsgerichts (Art. 11, Abs.2 a)) Ender qualifizierten Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen. Bei der Auflösung des Vereines (Art. 11 Abs. 2 b)) müssen hingegen mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder dem Antrag zustimmen.
- 8 Den Vorsitz in der MV führt die oder der Vorsitzende; bei Abwesenheit wird sie oder er von der Vizevorsitzenden oder vom Vizevorsitzenden, bei deren oder dessen Abwesenheit, vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied ersetzt.

Art. 11 (Aufgaben der Mitgliederversammlung)

- 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl der oder des Vorsitzenden, der Mitglieder des Vorstandes, des Rechnungsprüfungskollegiums und des Schiedsgerichts;
 - b) Genehmigung der Jahresabschlussrechnung;
 - c) Festlegung der Grundzüge der Vereinspolitik;
 - d) alle Punkte der Tagesordnung, mit deren Behandlung die Mitgliederversammlung durch den Vorstand und durch das Rechnungsprüfungskollegium im Rahmen seiner Zuständigkeit befasst wird.
- 2 Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Satzungsänderungen;
 - b) Auflösung des Vereines und Verwendung des Vermögens;
 - c) Enthebung des Vorstandes in seiner Gesamtheit, der Mitglieder des Rechnungsprüfungskollegiums und des Schiedsgerichts.

Art. 12 (Vorstand)

- 1 Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Vereins. Der Vorstand wird von der MV gewählt und besteht aus mindestens 3 Personen. Die Höchstzahl der Mitglieder des Vorstands (die Vorsitzende oder den Vorsitzenden eingeschlossen) wird jeweils vor der Wahl eines neuen Vorstands von der MV festlegt.
- 2 Der Vorstand kann im Rahmen der Höchstzahl weitere wählbare Mitglieder kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten MV einzuholen ist. Diese kooptierten Mitglieder des Vorstandes haben ausschließlich beratende Funktion und sind nicht stimmberechtigt.
- 3 Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Rechnungsprüfungskollegiums oder des Schiedsgerichts sein.
- 4 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- 5 Das Amt des Vorstands ist unentgeltlich; eventuelle Auslagen werden auf Beschluss des Vorstands hin ersetzt.
- 6 Der Vorstand wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden formlos einberufen, mindestens dreimal pro Jahr, wenn sie oder er dies für notwendig erachtet oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird. Wenn möglich, ist eine Tagesordnung im Vorfeld zu erstellen.
- 7 Den Vorsitz des Vorstands führt grundsätzlich die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Alternativ kann die Sitzungsleitung zwischen den Vorstandsmitgliedern rotieren.
- 8 Die Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht nicht durch Vollmacht übertragen.
- 9 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 10 Für jede Sitzung muss ein Protokoll abgefasst werden, das von der jeweiligen Verfasserin oder dem jeweiligen Verfasser gegengezeichnet wird. Wird dem Protokoll in der darauffolgenden Vorstandssitzung nicht ausdrücklich widersprochen, gilt es als endgültig angenommen.
- 11 Der gesamte Vorstand verfällt, wenn, unabhängig von den Gründen, die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder, auch nicht gleichzeitig, vorzeitig aus dem Amt ausscheiden. Eine MV muss dann zur Wahl des neuen Vorstandes einberufen werden.
- 12 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird mit der Annahme wirksam.
- 13 Aus den in Artikel 8 Abs. 3 Buchstaben a) b) und c) genannten Gründen kann die Mitgliederversammlung die Enthebung eines einzelnen Vorstandsmitglieds beschließen.

Art. 13 (Aufgaben des Vorstands)

- 1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) Ausübung jeglicher Aufgaben zur Erreichung der satzungsmäßigen Vereinsziele,;
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - c) Ausführung der von der MV erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;

SAAV

Südtiroler Autorinnen- und Autorenvereinigung
Unione Autrici Autori Sudtirolo
Lia Autores Südtirol

Silbergasse / Via Argentinien / Strada Silbergasse 15
I-39100 Bozen / Bolzano / Bulsan
info@saaav.it | www.saaav.it
St.Nr./Cod. Fis. 040230602710
MwSt./Part.IVA/Idat. CNV 11007650270

- d) Erstellung der Jahresabschlussrechnung;
 - e) Festsetzung und Einhebung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
 - g) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - h) Genehmigung von Dringlichkeitsbeschlüssen der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden;
 - i) Erlassung von Bestimmungen und Regeln zur Organisation und den Betrieb des Vereins;
 - j) Eventuelle Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
 - k) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- 2 Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern besondere Aufgaben übertragen und das jeweilige Mitglied zu jenen Tagesordnungspunkten seiner Sitzungen einladen, die die jeweilige Aufgabe betreffen. Das eingeladene Mitglied ist nicht stimmberechtigt.
- 3 Der Vorstand beschließt außerdem alle weiteren Maßnahmen für die er aufgrund bestehender Bestimmungen und der Satzung zuständig ist.

Art. 14 (Vorsitzende)

- 1 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die oder der für die politische Unabhängigkeit des Vereines verantwortlich ist, wird vom Vorstand aus den eigenen Reihen für die Dauer von 2 Jahren gewählt und ist wieder wählbar.
- 2 Sie oder er ist die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter des Vereins und vertritt diesen Dritten gegenüber und vor Gericht. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder die von ihr oder ihm bevollmächtigte Person ist für alle Dokumente zeichnungsberechtigt, die den Verein gegenüber Mitgliedern und Dritten verpflichten.
- 3 Im Falle einer Abwesenheit oder Verhinderung wird sie oder er durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden in allen Funktionen und Aufgaben vertreten; die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann einen oder mehrere Vorstandsmitglieder mit bestimmten Aufgaben beauftragen. Erfolgt dies auf Dauer, ist dies vom Vorstand zu genehmigen.
- 4 Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann dringende Entscheidungen selbst und ohne Befragen des Vorstands treffen, wenn dessen Einberufung zeitlich nicht möglich erscheint. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem Vorstand zur Genehmigung in der nächsten Sitzung mitteilen.

Art. 15 (Rechnungsprüfungskollegium)

- 1 Das Rechnungsprüfungskollegium wird von der Mitgliederversammlung ernannt. Es besteht aus zwei Personen mit entsprechender Eignung, die keine Mitglieder sein müssen und zwei Jahre im Amt bleiben; ihre Aufgabe liegt in der Kontrolle der ordnungsgemäßen Geschäftsführung in Verbindung mit den gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben. Dazu verfassen sie, in zeitlicher Abstimmung mit dem Jahresabschluss, einen Jahresbericht.

Art. 16 (Schiedsgericht)

- 1 Das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, die aus den eigenen Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden wählen. Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein, die zwei Jahre im Amt bleiben. Sie dürfen aber nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands oder des Rechnungsprüfungskollegiums sein.
- 2 Dem Schiedsgericht obliegt die Entscheidung aller Streitfälle, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unter den Mitgliedern und den Mitgliedern und den Vereinsorganen, und unter den Vereinsorganen ergeben können, sowie in allen anderen Fällen, die das Vereinsleben betreffen. Das Schiedsgericht entscheidet nach Billigkeit und ohne Formalitäten mit einfacher Mehrheit. Der Schiedsspruch ist unanfechtbar.

Art. 17 (Geschäftsjahr)

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

Art. 18 (Vereinsvermögen)

- 1 Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus:
 - a) beweglichen und unbeweglichen Sachen, die Eigentum des Vereins werden;
 - b) eventuellen Mittel von Reservefonds, die aus Jahresüberschüssen gespeist werden;
 - c) eventuellen Zahlungen, Schenkungen und Vermächtnissen seitens der Mitglieder, Privater und Behörden.
- 2 Die zur Erreichung der institutionellen Zielsetzungen erlangten Einnahmen setzen sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedsbeiträgen aus der Vereinstätigkeit;
 - b) Beiträgen und Finanzierungen von öffentlichen Einrichtungen und Privaten sowie diversen Organisationen;
 - c) allen anderen wie auch immer gearteten Einnahmen.
- 3 Die bezahlten Mitgliedsbeiträge und anderen Beiträge können nicht aufgewertet und an andere übertragen werden.

Art. 19 (Schlussbestimmungen)

- 1 Für alles in dieser Satzung nicht abweichend Geregelter gelten die einschlägigen Gesetzesbestimmungen für Vereine.
- 2 Bei Abweichungen zwischen der deutschen und der italienischen Fassung der Satzung gilt die deutsche.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 08. März 2018 genehmigt und ersetzt die Satzung vom 18. März 1998.

Bozen, am 08. März 2018

Vorsitzende

SAAV
Südtiroler Autorinnen- und Autorenvereinigung
Unione Autrici Autori Sudtirolo
Lia Autores Südtirol
Silbergasse/Via Argentinien/Strada Silbergasse 15
I-39100 Bozen/Bolzano/Bulsan
info@saav.it | www.saav.it
St.Nr./Cod. Fis. 94203090210
MwSt./Part.IVA/Part.CAW IT 02789510210